

# Verordnung zur Ausführung des § 13 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

Vom 9. September 2011

(ABl. S. 247)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381), die folgende Ausführungsverordnung erlassen:

## § 1

(1) <sup>1</sup>Die kirchlichen Stellen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 DSGVO-EKD) dürfen Namen, Vornamen und Anschriften von Gemeindegliedern an ihre Medien- und Presseverbände zum Zwecke der Werbung für die Kirchengebetspresse übermitteln. <sup>2</sup>Die übermittelnde kirchliche Stelle kann schriftlich genehmigen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen genutzt werden dürfen. <sup>3</sup>§ 11 DSGVO-EKD bleibt davon unberührt. <sup>4</sup>Der Gemeindegliederkirchenrat ist von der beabsichtigten Übermittlung zu unterrichten; er kann innerhalb von zwei Monaten widersprechen.

(2) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Gemeindegliedern zur gewerblichen Nutzung ist nicht zulässig.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

